

054. Sitzung des 6. Sächsischen Landtages, 17.05.2017

Rede von MdL Klaus Bartl zur Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung in Drs 6/6352 „Sächsisches Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetz (SächsAusrGewahrsVollzG)“

Auszug aus dem Stenografen-Protokoll / Es gilt das gesprochene Wort

Frau Präsidentin!

Meine sehr geehrten Damen und Herren Kollegen!

Wir sind im 25. Jahr der Annahme der Sächsischen Verfassung. Vor wenigen Tagen haben wir das in einem Festakt gewürdigt.

Das Gesetz hat zwei Paragraphen: einen Paragraph „Ausreisegewahrsamseinrichtungen“ und einen Paragraph, der sich „Einschränkung von Grundrechten“ nennt. Dabei geht es um vier Grundrechte. Es beginnt bei dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, dem Grundrecht auf Freiheit etc. pp.

Als Vorsitzender des Verfassungs- und Rechtsausschusses sage ich: Ich halte es für außerordentlich bedauerlich, dass dieser Gesetzentwurf, der in vier Grundrechte eingreift und eine hochsensible Materie berührt, ohne Not nicht in den Verfassungs- und Rechtsausschuss zur Mitbehandlung überwiesen worden ist, damit dort eine Normenkontrolle vorgenommen werden kann, inwieweit das, was im Gesetz steht, überhaupt verfassungskonform ist. Dieses Gesetz ohne Not so durchzuprüfeln ist für mich im Umgang mit der Verfassung ignorant.

(Beifall bei den LINKEN und des Abg. Valentin Lippmann, GRÜNE)

Die Verfassung gilt für jeden.

Dann basteln Sie in § 1 Abs. 2 die Verweisung hinein. Sie verweisen auf insgesamt 74 Paragraphen des Bundesstrafvollzugsgesetzes. Das gilt, nebenbei bemerkt, bis auf die letzten Bestimmungen, die den Rechtsweg regeln, für dieses Territorium überhaupt nicht mehr; denn wir haben inzwischen ein Sächsisches Strafvollzugsgesetz, das im Jahr 2013 durch den Landtag beschlossen wurde. Für diesen Normenadressatenkreis gilt jetzt in Sachsen wieder das Bundesstrafvollzugsgesetz. Dann nehmen wir 74 Paragraphen heraus und schreiben in § 2 Abs. 2 hinein: Ergänzend dazu gelten für den Vollzug die §§ 3 bis 36, 53 und dergleichen mehr.

(Albrecht Pallas, SPD: Entsprechend, Herr Bartl, entsprechend!)

-Nein, hier steht nicht „entsprechend“.

(Albrecht Pallas, SPD: „Entsprechend“ ist das entscheidende Wort, Herr Bart!)

- Hier steht „ergänzend gelten“.

(Albrecht Pallas, SPD: Lesen können Sie auch nicht; lesen sie mal nach!)

- Kollege Pallas, das Verfassungsprinzip heißt Bestimmtheitsgebot. Normen müssen bestimmt sein, denn sonst kann sich der Anstaltsleiter, der Vollzugsabteilungsleiter oder der Ausreisegewahrsamsbetroffene heraussuchen, welche Normen gelten und welche nicht. Bei dem Normenkatalog, den Sie heranziehen, ist der Vollzugsplan mit dabei. Dabei ist die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt und ebenso die ganze Frage des offenen oder geschlossenen Vollzugs. Das alles steht in den Normen drin, auf die Sie Bezug nehmen und auf die Sie verweisen.

(Albrecht Pallas, SPD: Sie gelten entsprechend für den Regelungsgehalt...!)

Da ist das ganze Kompendium Sicherheit und Ordnung drin, bis hin zum BGB, den besonders gesicherten Haftraum.

(Albrecht Pallas, SPD: Sie biegen es, wie Sie es brauchen!)

-Wollen Sie mich nicht fragen, Herr Kollege Pallas? Ich habe noch nie eine Frage von Ihnen abgelehnt.- Es ist im Grunde nach dem Bestimmtheitsgebot schlicht und ergreifend möglich, dass ich einfach mal sage: Ich werfe 74 Normen hin und dann schaut mal, welche entsprechend gelten. Das ist, von der Sache her gesehen, kein achtsamer Umgang mit einem Gesetz, das Grundrechtseingriffe vornimmt.

Dem Gesetz ist deshalb, abgesehen von unserem prinzipiellen Ansatz als LINKE, normalerweise von niemandem in diesem Haus zuzustimmen, der auf die Wahrung der Verfassungskonformität von Gesetzen noch Wert legt.

Danke schön.

(Beifall bei den UNKEN und den GRÜNEN)